

Die **Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)** vertritt Ihre Stimmrechte auf sämtlichen wichtigen Hauptversammlungen.

Erfahren Sie, wie die DSW abstimmen wird auf der

Hauptversammlung der Serviceware SE am 6. Mai 2021

Die DSW plant, das Stimmrecht bei allen Beschlussfassungen im Sinne der Verwaltung auszuüben.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Verwaltungsrats sowie des erläuternden Berichts des Verwaltungsrats zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB

 ohne Beschluss

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020

 DSW-Empfehlung: JA

Es gab keine besonderen negativen Vorkommnisse, die einer Entlastung entgegenstehen.

4. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2020 bis zum 30. November 2021

 DSW-Empfehlung: JA

Gegen die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft als Abschlussprüfer bestehen keine Einwände - weder mit Blick auf die Rotationsregelungen noch auf die Abschlussprüferkosten.

5. Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Implementierung eines Aktienoptionsplans 2021 und die Schaffung des Bedingten Kapitals AOP 2021 zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2021 samt entsprechender Satzungsänderung

✔ DSW-Empfehlung: JA

Gegen die Implementierung eines Aktienoptionsplans und die hierfür erforderliche Schaffung des Bedingten Kapitals in Höhe von 420.000,00 EUR (GK - Stand 30. November 2020: 10.500.000,00 EUR) bestehen keine Bedenken. Das aufzusetzende Programm sowie die Voraussetzung für die Zuteilung von Aktienoptionen ist transparent beschrieben. Auf die gegenwärtigen und zukünftige geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft entfallen maximal bis zu 264.346 Optionen. Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Leitungsorgane und die gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen der Gesellschaft entfallen maximal bis zu 155.654 Optionen. Es bestehen sowohl absolute als auch relative Zielwerte in Bezug auf den zu erreichenden Aktienkurs. Die Anzahl der ausübaren Optionen wird ferner durch eine entsprechende Regelung im Programm nach oben begrenzt.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die geschäftsführenden Direktoren

✔ DSW-Empfehlung: JA

Das Vergütungssystem der geschäftsführenden Direktoren setzt sich aus einer festen, monatlich zahlbaren Grundvergütung, einer von der Erreichung der jährlichen Performanceziele des Unternehmens abhängigen, kurzfristigen variablen Vergütung in Form einer Jahrestantieme und einer Langfristvergütung zusammen. Die Gesamtvergütung besteht also aus folgenden Komponenten: (1) Feste Vergütung (Jahresfestgehalt, Sachbezüge und Nebenleistungen): ca. 25%; (2) Jahrestantieme (bei 100 % Zielerreichung): ca. 11%; (3) Langfristvergütung (LTI +Aktienoptionen; jeweils Erreichen des Maximalbetrags unterstellt): ca. 64 %.

Die Festvergütung besteht aus dem Jahresgehalt zzgl. Sachbezüge und Nebenleistungen. Das Jahresfestgehalt ist eine auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogene Barvergütung. Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen enthalten insbesondere Leistungen wie Dienstwagen, Beiträge zu Kapitallebensversicherung und anderen Versicherungen sowie Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit, Unfall und Tod und andere übliche Leistungen.

Die kurzfristige variable Vergütung stellt eine erfolgsabhängige Jahrestantieme dar. Die erfolgsabhängige Jahrestantieme errechnet sich aus dem Erreichen fest messbarer, Kennzahlenbezogener betriebswirtschaftlicher Ziele. Als betriebswirtschaftliche Zielkennzahlen werden die inkrementellen (nur neue Umsätze, kein Bestand) und konzernweiten Lizenz-Nettoumsatzerlöse und die konzernweiten ARR (annual recurring revenue) bei Wartungs/SaaS-Umsätzen im Bereich Enterprise Service Management), die konzernweiten Gesamtumsatzerlöse bzw. die konzernweiten Serviceumsatzerlöse und der konzernweite Ertrag vor Steuer- und Zinszahlungen und vor Abschreibungen (EBITDA) oder vergleichbare, konkret messbare Kennzahlen herangezogen. Bei jeweils 100%-iger Erreichung der wirtschaftlichen Ziele entspricht die Jahrestantieme dem vertraglich vereinbarten Zielwert. Unterschreiten die wirtschaftlichen Ziele den vertraglich vereinbarten Zielwert um mehr als 50%, wird kein Bonus gezahlt.

Langfristige Vergütung besteht aus einem Long-Term-Incentive-Programm und der Teilnahme am zu beschließenden Aktienoptionsplan (TOP5). Die Performance wird auf Basis folgender Faktoren berechnet: (1) Umsatzerlöse im Folgegeschäftsjahr konzernweit; (2) Umsatzerlöse im Folgegeschäftsjahr im ESM-Bereich konzernweit; (3) Umsatzerlöse im Folgegeschäftsjahr außerhalb von Deutschland; (4) XETRA Schlusskurs der Serviceware Aktie über einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren. Sollten die vereinbarten Zielgrößen jeweils nicht zu 100% oder mehr erreicht sein, aber zu 90% oder mehr erreicht sein, so steht dem geschäftsführenden Direktor 50% der jeweiligen Langfristvergütung einzeln zu. Die Auszahlung der Langfristvergütung erfolgt nach drei Geschäftsjahren. Daneben sollen die geschäftsführenden Direktoren eine aktienbasierte langfristige Vergütung in Form von Aktienoptionen erhalten (vgl. hierzu TOP5). Die Optionen werden frühestens 4 Jahre nach ihrer Gewährung ausübbar sein, sofern das Erfolgsziel erreicht wurde.

Die Maximalvergütung wird für alle geschäftsführenden Direktoren zusammen auf einen Betrag von bis zu 5,5 Mio. EUR p.a. festgelegt und orientiert sich an den maximal möglichen erfolgsabhängigen Vergütungskomponenten, einschließlich der Aktienoptionen. Bei Zugrundelegung des im Rahmen des Aktienoptionsprogramms für den Maximalbetrag maßgeblichen Börsenkurses von 49,80 EUR, anteilig auf die vierjährige Laufzeit verteilt, teilt sich die Maximalvergütung pro Jahr für alle geschäftsführenden Direktoren zusammen in folgende Vergütungskomponenten auf: Die Festvergütung beträgt 1.368.000,00 EUR, die kurzfristige variable Komponente beträgt 610.000,00 EUR, die langfristige variable Komponente (Long-Term-Incentive-Programm - ohne Aktienoptionen) beträgt 1.220.000,00 EUR. Der Maximalbetrag der pro Jahr aus den Aktienoptionen entstehen kann, beträgt für alle geschäftsführenden Direktoren zusammen 2.300.000,00 EUR. Insgesamt ergibt sich daraus in Summe ein Maximalbetrag in Höhe von 5,5 Mio. EUR.

Für den Fall von schwerwiegenden Verstößen des geschäftsführenden Direktors gegen seine gesetzlichen Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien wird in die Verträge der geschäftsführenden Direktoren zukünftig die vertragliche Möglichkeit eingeführt, die für den jeweiligen Bemessungszeitraum ausgezahlten variablen Vergütungsbestandteile vom geschäftsführenden Direktor ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. einzubehalten.

Gegen dieses System bestehen keine Bedenken.

7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Verwaltungsratsmitglieder

 **DSW-Empfehlung: JA**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten neben einem Ersatz ihrer Auslagen zzgl. USt für das jeweilige Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 10.000,00 EUR. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält neben einem Ersatz seiner Auslagen zzgl. USt eine erhöhte feste Vergütung von 20.000,00 EUR pro Jahr. Daneben trägt die Gesellschaft die Kosten einer D&O-Versicherung für sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats in einem angemessenen Umfang bis zur Höhe einer maximalen Prämie pro Verwaltungsrat von 20.000,00 EUR. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält eine Maximalvergütung von bis zu 160.000,00 EUR p.a. (25% Festvergütung und 75% variable Vergütung). Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann, sofern er nicht zugleich geschäftsführender Direktor ist, eine variable Vergütung von bis zu 120.000,00 EUR p.a.

Zu diesem Zweck kann ihm die Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung das Recht einräumen, Aktien der Gesellschaft innerhalb eines Ausübungszeitraums von drei Monaten ab dem 6. Mai 2026 von der Gesellschaft zu einem Kaufpreis zu erwerben, der sich am derzeitigen Börsenkurs orientiert und dem Ausübungspreis für im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 ausgegebene Optionen entspricht. Die Maximalvergütung für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 40.000,00 EUR. p.a. (100 % Festvergütung). Die DSW steht zwar der Einführung einer variablen Vergütung für den Aufsichtsrat konzeptionell kritisch gegenüber. Im vorliegenden Fall betrifft dies jedoch nur den Aufsichtsratsvorsitzenden und die variable Vergütung beschränkt sich auf die Teilnahme an dem Aktienoptionsplan (TOP5). Daher ist in diesem Fall ausnahmsweise keine Ablehnung des Beschlussvorschlages aus diesem Grund angezeigt.

8. Beschlussfassung über die (vorzeitige Wieder-)Wahl des Verwaltungsratsmitglieds Herrn Christoph Debus

 **DSW-Empfehlung: JA**

Das Amt aller Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, spätestens jedoch am 15. Mai 2025 (sechs Jahre nach der Bestellung). Ungeachtet dessen wird vor dem Hintergrund der Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Verwaltungsratsmitglieder einschließlich einer variablen Vergütungskomponente für den Verwaltungsratsvorsitzenden und zur langfristigen Sicherung der Kompetenz und Expertise von Herrn Christoph Debus zum Nutzen der Gesellschaft bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verlängerung der Amtszeit des Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn Christoph Debus vorgeschlagen. Gemäß des Beschlussvorschlages soll die Bestellung von Herrn Christoph Debus mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 6. Mai 2021 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der (neuen) Amtszeit beschließt, erfolgen, wobei das Geschäftsjahr, in dem die (neue) Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung. Herr Christoph Debus ist seit Februar 2018 Vorsitzender des Verwaltungsrates der Serviceware SE. Nach Art. 46 SE-VO werden die Mitglieder der Organe der Gesellschaft in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt, wobei die einmalige oder mehrmalige Wiederbestellung zulässig ist. Die Verordnungsvorschrift steht einer Wiederbestellung vor Ablauf der laufenden Amtszeit nicht entgegen (vgl. Habersack/Drinhausen/Drinhausen, 2. Aufl. 2016, SE-VO Art. 46 Rn. 19). Vor diesem Hintergrund stehen einer Zustimmung zur vorzeitigen Wiederwahl des Verwaltungsratsmitglieds Herrn Christoph Debus keine Einwände entgegen.

Unseren Abstimmungsempfehlungen liegen die DSW-Richtlinien zur Stimmrechtsausübung zugrunde. Weitere Informationen zu den DSW-Richtlinien erhalten Sie hier.

Die DSW behält sich Abweichungen beim Abstimmungsverhalten vor, sofern sich dies aufgrund neuer Erkenntnisse als notwendig erweisen sollte.